

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/90328-3, Fax -5

joerg@projektwerkstatt.de

19.10.2020

An das

Verwaltungsgericht Gießen

per Fax 0611 32761-8534

Az. RPGI-22-03a0600/1-2020/18

EILT!

Klage und Antrag nach § 80 V VwGO

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Jörg Bergstedt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen
- Kläger und Antragsteller -

gegen das

Land Hessen
- Regierungspräsidium Gießen -
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
- Beklagter und Antragsgegner -

wegen Versammlungsrecht

erhebe ich

Klage

gegen den Bescheid (Verfügung) des Beklagten vom 16.10.2020 (Az. RPGI-22-03a600/ –) und

beantrage,

(1) den Bescheid des Beklagten vom 16.10.20 aufzuheben, soweit es nicht den Punkt 3 betrifft (dieser wird nicht in Frage gestellt).

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – beantrage ich,

(1) nach § 80 V VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Punkte 1, 2, 4, 5 und 6 der Verfügung des Antragsgegners vom 16.10.2020 wiederherzustellen,

(2) nach Eingang der Behördenakte vollständige Akteneinsicht zu gewähren,

(3) unaufgefordert Einsicht in später eventuell beigezogene Akten zu gewähren,

(4) unaufgefordert alle sonstigen Verwaltungsvorgänge und das Verfahren vorbereitende Handlungen gem. § 87 VwGO entsprechend § 87 II VwGO mitzuteilen und

(5) dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Nils Spörkel, Lange-Geismar-Straße 55, 37073 Göttingen, zu bewilligen.

GRÜNDE:

I. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 13.10.20 meldete der Kläger und Antragsteller öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel unter dem Tenor „Abschied nehmen vom Bäumen, die Leben stiften und nun dem toten Beton weichen müssen“ bei der Stadt Stadtallendorf an.

Er beabsichtigt, immer dann, wenn es zu Rodungs- oder Räumarbeiten kommen soll, für kurze Zeit eine Menschenkette um ausgewählte Fahrzeuge zu bilden, um die ablehnende Haltung gegen das Vorhaben kundzutun.

Anlage 1: Versammlungsanmeldung

Die Versammlungen sollen in einem Gebiet stattfinden, für das das Forstamt per Allgemeinverfügung ein Betretungsverbot nach §16 III HWaldG angeordnet hat. Da der Antragsgegner sich auf diese Allgemeinverfügung jedoch nur am Rande und nicht substantiell bezieht, kann sie in dieser Betrachtung außen vorbleiben.

Am 15.10.20 fand ein Kooperationsgespräch mit zwei Vertreter*innen des RP Gießen, einem Vertreter der Polizei und einem Vertreter der Stadt Homberg statt. Das RP hatte zuvor auf Bitten der betroffenen Kommunen durch Selbsteintritt die Rolle der Versammlungsbehörde übernommen.

In diesem Gespräch wurde von Seiten des Klägers vor allem über die möglichen Orte geredet – so wie er es in der Anmeldung auch für den Fall einer Erörterung angeboten.

Er stellte klar, dass die Versammlung NICHT auf den Rodungsflächen stattfinden solle, sondern zum einen unter den noch nicht gefällten, aber als nächstes zur Fällung anstehenden Bäumen, sowie zum anderen um Rodungsmaschinen. Der Kläger bot an, die Versammlung zum Zweck der geringstmöglichen Auswirkungen auf die Rodungen vor dem jeweils täglichen Arbeitsbeginn durchzuführen. Dann wäre die Versammlung an den Rodungsmaschinen auf deren Anfahrt möglich.

Der Vertreter der Polizei bestätigte, dass die Rodungsmaschinen jeden Tag auf Neue über das Wegenetz an die Rodungsbereiche herangeführt werden. Somit wäre diese angemeldete Versammlungsform also ohne Weiteres auf bzw. an einem solchen Weg möglich. Es müssten keine Rodungsflächen betreten werden, auch wäre denkbar, bei der Abschiedsversammlung im anschließend von den Fällungen betroffenen Baumbestand einen Abstand zu den vorherigen Rodungsflächen von 20m einzuhalten. Dieser Abstand wird als Sicherheitsabstand auch von den Forstbehörden außerhalb der aktiven Rodungszeit gefordert.

Praktisch könnte das dazu führen, dass die Versammlung in zwei örtlich getrennte, zeitlich parallele Teile fällt. Das geschehe immer dann, wenn die Anfahrt der Baumaschinen nicht über oder an den vorgesehenen neuen Fällungsflächen erfolgen würde. Der Kläger und Versammlungsanmelder teilte mit, eine solche Einschränkung in Kauf nehmen zu würden, wenn aus Sicherheitsgründen nicht beide Bestandteile der Versammlung (andächtiges Abschiednehmen von den zu fällenden Bäumen im noch unberührten Baumbestand und Menschenkette um die Rodungsmaschinen). Er äußerte zudem die Auffassung, dass durch die Versammlung keine Arbeiten unterbrochen werden müssten, wenn sie unmittelbar vor Rodungsbeginn stattfinden und diese sich hinsichtlich der Anfangszeit also nur eine Stunde verzögern wür-

de. Im Sinne einer praktischen Konkordanz sei das verhältnismäßig, wenn nicht übervorteilend für den Rodungsbetrieb, dem ja der überwältigende Teil des Tages bleibt.

Anlage 2: Gesprächsprotokoll (gefertigt seitens des RP)

Das Protokoll gibt meinen Vortrag nicht vollständig wider, weil diese vorgeschlagene Zweiteilung nicht konkret festgehalten ist. Der folgende Satz gibt das sogar falsch wider (S. 4):

Herr Bergstedt weist darauf hin, dass die beiden Elemente der Versammlung (symbolische Menschenkette um die Harvester/Baumhäuser etc. und friedlicher Protest in Hör- und Sichtweite der Baumfäll- und Rodungsarbeiten) getrennt betrachtet werden sollten.

Tatsächlich war mein Vorschlag einer getrennten Bewertung auf die beiden Elemente der Abschiednahme von den zu fällenden Bäumen (auf der noch unberührten Waldfläche) und die Menschenkette um die Rodungsmaschinen (zum Beispiel auf deren Anfahrtsweg) bezogen. Insbesondere der Vertreter der Polizei schätzte die Gefahrenlage dieser beiden Elemente unterschiedlich ein, so dass die Auflagen zu den zwei Teilen der Versammlung auch unterschiedlich hätten ausfallen können.

Trotz dieser Ausführungen verbot der Antragsgegner die Versammlungen durch Bescheid vom 16.10.2020, Az. RPIG-22-03a0600/1-2020/18, der in Kopie als Anlage 4 beigelegt wird – und zwar pauschal. Erstens wurde diese erbetete unterschiedliche Betrachtung der zwei Elemente nicht vorgenommen. Zweitens wurde für beide nicht beachtet, wo die eigentlich stattfinden sollten und sollen. Darin wird das Verbot der angemeldeten Versammlungen mit Gefahren begründet, die auf den Rodungsflächen bestehen. Da die Versammlungen aber gar nicht auf Rodungsflächen stattfinden sollen sowie das nach dem Ergebnis des Kooperationsgespräch auch nicht mehr nötig war und ist, geht die Begründung des Verbotes in die Irre. Das Verbot kann daher keinen Bestand haben.

Anlage 3: Verfügung vom 16.10.2020 mit dem Verbot für die angemeldeten Versammlungen.

Die in der Verfügung unter Punkt 2 und 3 benannten Auflagen wurden im Kooperationsgespräch nicht weiter erörtert. Der Kläger und Anmelder hatte gegen die üblichen Auflagen zum Corona-Schutz (Mund-Nasen-Schutz und Abstände zwischen Beteiligten), die als Punkt 3 dann in die Verfügung Eingang fanden, keine Einwände und hätte diese ohnehin umgesetzt.

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, aber das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung nur in einer Art begründet wurde, die auf die angemeldeten Versammlungen gar nicht zutreffen, ist der diesseitige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten und begründet.

II. Sachverhalt

Das Verbot der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinem Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit. In dem Versammlungsverbot sind keine Tatsachen angegeben, aus denen sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Versammlung ergibt.

a. Der Antragsgegner hat verstanden, dass die Versammlung zum Abschiednehmen der unmittelbar danach zu fällenden Bäume dort stattfinden soll, wo die Bäume noch stehen, also der Wald in einem Zustand ist, wie er auch üblicherweise besteht, so dass ein Betreten nur dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Dieses ist aus der Verfügung selbst zu entnehmen, wo auf Seite 2 zu lesen ist:

„Im Rahmen des Kooperationsgesprächs vom 15.10.2020, das für die Versammlungsgebiete der Städte Stadtallendorf, Kirtorf und Homberg (Ohm) geführt wurde, legten Sie dar, wie die beabsichtigten Versammlungen ablaufen sollen und erklärten, dass diese insbesondere ermöglichen müssen, dass sich die Teilnehmer dieser individuell von den Bäumen, die unmittelbar vor der Fällung stehen, verabschieden können. Die Teilnehmer hätten aufgrund ihrer jeweiligen Lebensgeschichte individuelle Beziehungen zu den Bäumen entwickelt, daher wäre es notwendig, dass

das Abschiednehmen auch direkt an den Bäumen erfolgt.“

Noch deutlicher wird das im vom Antragsgegner selbst erstellten Protokoll, wo auf Seite 2/3 zu lesen ist (Fettdruck nachträglich hervorgehoben):

„Herr Bergstedt erklärt, dass Hintergrund der Anmeldungen das wachsende Leiden der Menschen vor Ort darüber sei, dass der Wald der Autobahn weichen müsse. Der Wunsch vieler sei es, sich unmittelbar vor der Fällung von den Bäumen zu verabschieden. Sie wollen zu diesem Zwecke noch einmal in den Wald kommen und dort auch ihrem Protest Ausdruck verleihen.

Die Anmeldung beziehe sich auf die Bereiche, die bislang weder geräumt noch gerodet worden seien.“

Auch für die Menschenkette um die Baumaschinen wurde angeboten, diese auf der Anfahrt zu den Rodungsflächen zu machen, damit keine Gefahren entstehen. Der Versammlungsanmelder und Kläger hatte im Kooperationsgespräch seine Beobachtung mitgeteilt, dass die Rodungsmaschinen erst im Laufe des Vormittags zu den Rodungsflächen gebracht würden, so dass es keine Schwierigkeiten machen würde, eine zeitliche Abstimmung zu treffen, um die erforderliche Begegnung von Rodungsmaschinen und Versammlung in einem gefahrlosen Rahmen zu ermöglichen.

Der Vertreter der Polizei bestätigte im Kooperationsgespräche diese Ausführungen des Versammlungsanmelders und fügte hinzu, dass die Polizei die Rodungsmaschinen ohnehin auf dem Anfahrtsweg ständig begleiten würden.

Zudem teilte er mit, dass die Polizei vor Beginn der Rodungen den Bereich der zu fällenden Bäume mit größerem Personaleinsatz absuchen und dann absichern würde, damit keine Personen und Hindernisse mehr in diesem Bereich vorhanden seien. Auch diese Ausführungen zeigen, dass in dem Bereich keine über das normale Maß in einem Wald hinausgehenden Gefahren bestehen und die Polizei ohnehin präsent ist.

Die Anmeldung des Klägers, entsprechend den Ausführungen von Antragsgegner und Polizei im Kooperationsgespräch noch so modifiziert, dass die Einschränkungen des Rodungsbetriebs minimiert und Gefahren über das Normalmaß eines Aufenthalts in einem Wald hinaus nicht bestehen, ist nach all diesen Klärungen mit dem Rodungsbetrieb in einer Art kompatibel, dass weder unverhältnismäßig große Einschränkungen noch Gefahren auftreten, die ein Verbot rechtfertigen würden.

Warum der Antragsgegner absatzweise Gefahren auf den Rodungsflächen bzw. beim Rodungsbetrieb auflistet, ist nicht erkennbar. Es besteht der Verdacht, dass hier einfach mit Copy-Paste aus anderen Verfahren eine Begründung übernommen wurde, die aber hier gar nicht passt. Neben etlichen weiteren Zitaten lässt sich eines beispielhaft anführen (Seite 6 oben des RP-Schreibens):

„Insoweit besteht durch die eingerichtete Baustelle auf den gerodeten Flächen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese kann ebenfalls am gewählten Versammlungsort - bereits gerodete Flächen - nicht in einen Ausgleich mit dem hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit im Rahmen der praktischen Konkordanz gebracht werden.“

Angesichts dessen, dass keine Versammlung „auf den gerodeten Flächen“ angemeldet wurde, ist dieser Absatz – wie viele andere auch – gänzlich unsinnig.

Da das Verbot einer Versammlung außerhalb von Rodungsfläche und –betrieb nicht mit den Gefahren auf der Rodungsfläche oder durch den Rodungsbetrieb begründet werden kann, ist das Verbot komplett willkürlich.

b. Die angebotenen Ersatzflächen sind nicht geeignet, den Versammlungszweck zu erfüllen.

Wie in der Versammlungsanmeldung bereits angegeben, geht es um das Abschiednehmen und einen mit dieser öffentlichen Trauer ausgedrückten Protest von und bei genau den Bäumen, mit denen Erinnerungen verbunden sind und die unmittelbar vor ihrem Tod stehen. Die im Kooperationsgespräch angebotene Ersatzfläche solle genutzt werden, **während** die Rodungsarbeiten stattfinden. Der Vorschlag zeigte eine irritierende Empathielosigkeit. Menschen wollen trauern und Abschied nehmen – von ihnen wird verlangt, dem Morden aus der Ferne zuzugucken. Das wird als qualitativ ähnlich dargestellt.

Der Zweck der Versammlung ist nur am Wuchsort der Bäume selbst und ohne lärmendes, emotional belastendes Bäumetöten in der Nähe möglich.

c. Der Herrenwald, der Dannenröder Forst und der Maulbacher Wald sind Orte der öffentlichen Kommunikation.

Der Antragsgegner behauptet, die Versammlungsflächen fänden auf Gebieten statt, die nicht der öffentlichen Kommunikation dienen (Seite 5 unten):

„... kann dies nicht für die bereits gerodeten und damit umgewandelten Flurflächen gelten, da diese nicht mehr dem Hessischen Waldgesetz unterfallen. Insoweit besteht auf den bereits gerodeten, umgewandelten Flächen auch kein aus dem hessischen Waldgesetz resultierendes Waldbetretungsrecht für Jedermann.“

Alle drei Wälder sind prinzipiell immer der Öffentlichkeit zugänglich gewesen und auch für Freizeit und Erholung genutzt worden (mit Ausnahme kleiner Teilbereich militärischen Sperrgebietes).

Seit September 2019, also inzwischen gut 14 Monate lang, finden in ihnen ständig Veranstaltungen, gut besuchte Informationsspaziergänge und viele Demonstrationen statt. Auch Medien sind regelmäßig präsent gewesen und weiterhin mit hoher Frequenz vor Ort – sowohl auf den Wegen als auch in weiteren Bereichen.

Der Antragsgegner räumt das „Betretungsrecht für jedermann“ selbst ein und nimmt nur die schon gerodeten Flächen davon aus. Diese sind jedoch, wie schon erwähnt, gar nicht als Versammlungsfläche vorgesehen.

Der Antragsgegner bezieht sich in seiner Verfügung nicht substantiell auf die bestehende Allgemeinverfügung. Sie wäre auch nicht zu berücksichtigen, da das Versammlungsrecht über solchen Verfügungen steht. Die Gefahren müssten ohnehin konkret benannt werden. Dieses hat der Antragsgegner nur für die Rodungsflächen und in einem 90m-Abstand von diesen während der Rodungsarbeiten gemacht. Beides ist für die hier gegenständlichen Versammlungsanmeldungen unerheblich.

Für die anschließende Versammlung in sicherer Entfernung ist ein Abstand von 120m zu den Rodungsflächen auferlegt worden. Allerdings beträgt der Sicherheitsbereich selbst in der forstamtlichen Allgemeinverfügung nur 90 Meter. Der Antragsgegner verbietet aber ohne nähere Begründung Versammlungen in einem Abstand von 120 Metern zur Trasse. Das erscheint willkürlich, ohne dass diesem Punkt ähnliches Gewicht zukommt wie dem Verbot der ersten Phase der angemeldeten Versammlung in der noch intakten, aber unmittelbar vor der Fällung stehenden Waldfläche und um die Rodungsmaschinen, voraussichtlich auf deren Anfahrt, also auf und an einem Weg.

d. Die Auflage ständiger Erreichbarkeit für Rettungswagen ist überzogen.

Für moderne Gesellschaften gelten hohe Sicherheitsstandards, jedoch nirgends die einer direkten Anfahrtmöglichkeit für Rettungswagen. Weder auf den Zuschauer*innentribünen eines Stadions noch in den Wohnungen von Hochhäusern oder entlang des überwiegenden Teils der Bahnstrecken kann direkt ein Rettungswagen hinkommen. Viele weitere Beispiele können aufgezählt werden, der Antragsgegner benennt in einem anderen Zusammenhang selbst noch „Einkaufszentren, Ladenpassagen oder sonstige Begegnungsstätten“ als geeignete Versammlungsbereiche, obwohl diese auch nicht direkt mit einem Rettungswagen befahrbar sind. Warum eine solche direkte Anfahrtbarkeit ausgerechnet für eine Versammlung, die grundrechtlich besonders geschützt ist, gelten soll, ist nicht erkennbar. Die Versammlungsflächen wurden so angemeldet, dass sie direkt an Rodungsmaschinen oder in Bereichen stattfinden, zu denen die Polizei bereits in größerer Mannschaftsstärke hingelangt ist. Es ist also anzunehmen, dass bereits barrikadenfreie Zuwegungen bis in die Nähe existieren.

Eine direkte Erreichbarkeit des genauen Ortes ist überzogen. Das hat unter anderem auch das Verwaltungsgericht Stuttgart (5. Kammer) am 9.11.2004 überzeugend festgestellt (Aktenzeichen 5 K 4608/03):

"Die Beklagte hat die Untersagung des angemeldeten Versammlungsortes auch mit der Erwägung begründet, Rettungswege müssten freigehalten und eine ungehinderte Zufahrt durch Ein-

satz- und Rettungskräfte müsse gewährleistet werden. Auch dieses Argument kann vor den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG nicht Stand halten. Diese Vorschrift erfordert, wie bereits genannt, eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wofür erkennbare Umstände vorhanden sein müssen. Der prognostizierte Einsatz von Feuerwehr-, Polizei- und Krankenfahrzeugen mit den entsprechenden Kräften bei - nicht durch Versammlungsteilnehmer verursachten - Bränden, öffentlichen Notständen oder anderen Notlagen umschreibt eine abstrakte Gefahrenlage, die nach § 15 Abs. 1 VersG kein Verbot oder eine Auflage rechtfertigt und die im Übrigen auch nach allgemeinem Polizeirecht nicht Grundlage einer Polizeiverfügung sein kann. Der Abwehr abstrakter Gefahren dient etwa eine Polizeiverordnung (§ 10 PolG), nicht aber eine Polizeiverfügung (vgl. Würtenberger/Heckmann/Riggert, a. a. O., RdNrn. 411 u. 714). Hinzu kommt, dass es sich bei der von der Beklagten aufgezeigten abstrakten Gefahrenlage, die im Falle einer Konkretisierung wegen der dann hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Personen- und/oder Sachschäden den Einsatz entsprechender Kräfte und Fahrzeuge notwendig erscheinen lässt, um eine konkrete Gefahr handelt, die nicht durch das Versammlungsgeschehen bedingt ist und keinen versammlungsrechtlichen Auflösungsgrund nach § 15 Abs. 2 VersG darstellt (Gleiches gälte für eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen). Derartigen Gefahrenlagen ist durch den Erlass von Betretensverboten oder Platzverweisen nach allgemeinem Polizeirecht oder durch Konkretisierung von Duldungspflichten nach dem Feuerwehrecht (§ 33 FwG) zu begegnen, wobei die damit einhergehende Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit zwangsläufige Nebenfolge, nicht aber Haupt- oder Teilzweck ist (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 13 VersG RdNr. 17)."

Für die Gefahrenabwehr ist ausreichend, wenn Rettungsfahrzeuge in die Nähe der Versammlung gelangen können und der Fußweg zum Ort der Nothilfe in kurzer Zeit und gut überwindbar ist. Das ist an jeder Stelle in den vorhandenen Wäldern der Fall.

e. Die Auferlegung eines Veranstaltungsendes am 31.10.2020 ist willkürlich.

Dieser Punkt der Verfügung ist erkennbar nicht versammlungsfreundlich. Dem Versammlungsanmelder wird eine zusätzliche Arbeit und auch Planungsunsicherheit auferlegt. Damit will sich die Behörde sichtbar entlasten. Angesichts bisheriger Verfahrensverläufe besteht zudem die Gefahr, dass bei einer Neuanmeldung wieder Verbote auferlegt werden und sich der Klageweg solange hinzieht, dass die Versammlung nicht direkt an den 31.10.2020 anschließen kann.

Es ist der Behörde zuzumuten und aufgrund des Auftrags an staatliche Stellen, sich versammlungsfreundlich zu verhalten, auch anzutragen, selbst rechtzeitig zu entscheiden, ob Veränderungen nötig sind.

Die Coronalage ist nicht kalkulierbar. Genau deshalb ist der 31.10.2020 willkürlich ausgewählt.

III. Rechtliches

Der Antragsgegner hat kein Ermessen ausgeübt, weil er die tatsächliche Versammlungsanmeldung überhaupt nicht berücksichtigt oder nicht verstanden hat, obwohl sie laut des von ihm selbst verfassten Protokolls des Kooperationsgespräch klar vermittelt wurde. Folglich kann nur von einem Ermessensausfall ausgegangen werden.

Die Verfügung hat – vermutlich aus anderen Verfügungen – Textbausteine in diesem Verfahren wiederholt, die nicht passen. Zu möglichen Gefahren auf den tatsächlich für die Versammlung benannten Flächen hat der Antragsgegner gar nichts ausgeführt. Er hat diese mit Gefahren, die für andere Fläche gelten und nicht vergleichbar sind, verboten.

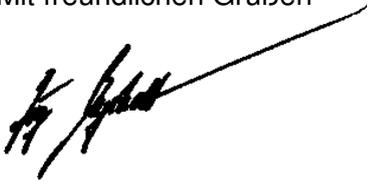
Für eine Versammlungsbehörde, die noch im Kooperationsgespräch den bereits in früheren Verfahren erhobenen Vorwurf, mit dem Versammlungsrecht offensichtlich nicht vertraut oder selbst überfordert zu sein, ist dieser Mangel in der Verfügung verstörend. Auf jeden Fall kann das Verbot und die weiteren angegriffenen Verfügungspunkte keinen Bestand haben.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, dass das Versammlungsverbot rechtswidrig und unverhältnismäßig ist.

Die Sache ist eilbedürftig. Die Versammlung sollte bereits seit Samstag, 17.10. stattfinden. Um rasche Entscheidung und Vorabübermittlung per Fax und/oder Mail wird gebeten.

Ich beantrage Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Nils Spörkel, Lange-Geismar-Straße 55, 37073 Göttingen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned below the text "Mit freundlichen Grüßen" and extends to the right, ending in a long, thin horizontal line.